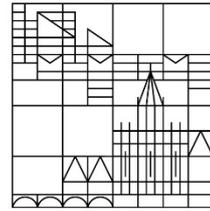


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2025

**14. Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Universität Konstanz**

Vom 20. Februar 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

14. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz vom 20. Februar 2025

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97), hat der Senat der Universität Konstanz in seinen Sitzungen am 29. Januar und am 5. Februar 2025 die nachfolgende 14. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bekm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bekm. 48/2015), zuletzt geändert am 17. Juli 2024 (Amtl. Bekm. 36/2024), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat der Änderung der Promotionsordnung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 20. Februar 2024 zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung

Die Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung werden wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. ein gebundenes Exemplar (DIN A4) der Dissertation (§ 8 Abs. 2) für den Verbleib beim Zentralen Prüfungsamt während des laufenden Promotionsverfahrens sowie das von allen vorgesehenen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebene Formular zur Bereitstellung gedruckter Exemplare der Dissertation mit der Angabe, an welche vorgesehenen Mitglieder der Prüfungskommission diese nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens von der oder dem Promovierenden zu übermitteln sind (jeweils ergänzt durch die Erklärung, dass alle Exemplare der Dissertation identisch sind); bei Promotionen im Fachbereich Rechtswissenschaft sind grundsätzlich vier gebundene Exemplare (DIN A4) der Dissertation einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen sind auf Anforderung des Zentralen Prüfungsamtes ggf. weitere gebundene Exemplare einzureichen;

b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Dissertation in digitaler Form als pdf-Datei oder abrufbar per Link aus der vom Kommunikations-, Informations-, Medienzentrum (KIM) angebotenen Cloud-Lösung der Universität, die Einzelheiten legt das Zentrale Prüfungsamt fest;“

2. § 17 erhält folgende neue Fassung:

„§ 17 Veröffentlichung und Ablieferung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder von dem Doktoranden in einer von den Referentinnen und Referenten genehmigten Fassung innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung gem. Abs. 2 zu veröffentlichen. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern. Lehnt eine

oder einer der Referentinnen oder Referenten die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation ab, weil sie mit der begutachteten Fassung nicht übereinstimmt bzw. in nicht vertretbarem Maß von ihr abweicht, entscheidet hierüber der Promotionsausschuss. Gedruckte Dissertationspflichtexemplare sind auf alterungsbeständigem Papier zu erstellen (Recyclingpapier und säurehaltiges Papier sind nicht erlaubt).

(2) Anlässlich der Veröffentlichung sind an das Kommunikations-, Informations-, Medienzentrum der Universität (KIM) unentgeltlich Pflichtexemplare abzuliefern. Folgende vier Möglichkeiten der Veröffentlichung sind zulässig und Folgendes gilt für die Ablieferung der jeweiligen Pflichtexemplare:

1. Veröffentlichung durch elektronische Publikation im Open Access auf KOPS (Konstanzer Online Publikationssystem) durch das KIM. Zusätzlich ist dem KIM ein gedrucktes und gebundenes textidentisches Pflichtexemplar abzuliefern. Die Veröffentlichung auf KOPS erfolgt unverzüglich. Aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund geplanter anderweitiger Veröffentlichungen, patentrechtlicher Erwägungen oder vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten kann auf begründeten Antrag an KIM mit Zustimmung der erstbetreuenden Person die Veröffentlichung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (befristete Sperre).

2. Veröffentlichung in einer oder mehreren Fachzeitschriften. Zusätzlich ist ein textidentisches Pflichtexemplar der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit im Open Access auf KOPS zu veröffentlichen und dem KIM ein gedrucktes und gebundenes textidentisches Pflichtexemplar abzuliefern; alternativ können dem KIM sechs gedruckte und gebundene textidentische Pflichtexemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abgeliefert werden. Diese Veröffentlichungsform ist im Fach Rechtswissenschaft nicht möglich.

3. Veröffentlichung durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbstständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 50 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind dem KIM vier Pflichtexemplare des Buches abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verlag dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber verbindlich erklärt, dass der Druck und seine Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos dem KIM unmittelbar zugesandt werden, vorausgesetzt, dass die entsprechende Genehmigung zur Druckfreigabe von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und den weiteren Gutachterinnen und Gutachtern beim Zentralen Prüfungsamt eingereicht wurden.

4. Veröffentlichung durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren (Dokumenten- bzw. Fotodruck (Copy Shop)). In diesem Fall sind an KIM 10 Pflichtexemplare abzuliefern.

(3) Bei Veröffentlichung in Buchform muss dem Titel folgender Vermerk beigefügt werden: Dissertation der Universität Konstanz, Namen der Referentinnen und Referenten und Tag der mündlichen Prüfung. Dies kann auch auf der Rückseite des Titelblattes oder im Vorwort, bei der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift auch in einer Fußnote geschehen. Anstelle dieses Vermerkes kann und bei anderen

Veröffentlichungsformen muss ein besonderes Titelblatt nach Vorgabe der Universität Konstanz verwendet werden.

- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat jeder Referentin und jedem Referenten ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation gemäß Abs. 2 zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Veröffentlichung ist in digitaler Form nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt.
- (5) In den Fällen von Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 und Nr. 1 Satz 4 (Sperrfrist) ist die Veröffentlichungspflicht erfüllt, wenn die Veröffentlichung innerhalb von zwei Jahren nach der Ablieferung erfolgt; in begründeten Fällen kann die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher mit Zustimmung des oder der Betreuenden auf vorherigen Antrag diese Frist maximal zweimal verlängern, jedoch nur bis zu einer Gesamthöchstdauer für die Sperrfrist von maximal sechs Jahren seit der Ablieferung der Dissertation. Andernfalls erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.“

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften

Art. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Art. 7: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1 u. 2, § 13 Allg. Reg.)

Die mündliche Prüfung erfolgt wahlweise als Kolloquium über die Dissertation oder als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These. Die These kann aus einem Fach außerhalb des Dissertationsgebiets gewählt werden. Die Prüfung dauert ungefähr zwei Stunden. Findet die Prüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These statt entfallen auf die Prüfung der These ca. 40 Minuten. In diesem Fall wird zur Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung das Kolloquium über die Dissertation zweifach und das Kolloquium über die These einfach gewichtet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 20. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -